



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

13. Ratsperiode 2021 – 2026  
Lauenbrück, den 09.09.2026

## Antrag

Nr.: 098/2026  
Status: öffentlich

Fachdienst 30  
Bearbeiter: Svetlana Claassen

| Datum      | Beratungsfolge                         | Abstimmungsergebnis |      |            |
|------------|----------------------------------------|---------------------|------|------------|
|            |                                        | Ja                  | Nein | Enthaltung |
| 30.09.2026 | Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.) |                     |      |            |
| 01.10.2026 | Samtgemeinderat                        |                     |      |            |

### Antrag der Gemeinde Lauenbrück: Laternenumzug in Lauenbrück

#### Beschlussvorschlag:

Ein möglicher Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratungsfolge.

#### Sachverhalt:

Der beigelegte Antrag auf Nutzung des Feuerwehrhauses Lauenbrück für Start und Ende des Laternenumzuges am 30.10.2026 wurde SGB Maier gemäß §7 der Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Fintel fristgerecht schriftlich am 09.09.2026 eingereicht. Vorbereitend informiert wurde ebenfalls AV Hoppe durch eine E-Mail vom 03.09.2026 durch das Gemeindebüro Lauenbrück.

Auf Wunsch von Bürgermeister Intelmann, stellvertretend für die Gemeinde Lauenbrück wird der Antrag für die Tagesordnung der Ratssitzung am 01.10.2026 vorgesehen, vorberatend wird der Antrag auf die Tagesordnung des Samtgemeindeausschusses am 30.09.2026 aufgenommen.

Der inhaltliche Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

#### Ergänzung der Verwaltung:

Tatsächlich hat, ganz historisch betrachtet, der Laternenumzug in Lauenbrück (Veranstalter Kirchengemeinde) von der Kirche startend durch das ganze Dorf (verschiedene Routen) und endend auf dem Hof der Schlachtereier Baden stattgefunden.

Nach Übergang der Veranstaltung an die Gemeinde Lauenbrück wurde durch Bürgermeister J. Intelmann und den seinerzeitigen Ortsbrandmeister K. Intelmann vereinbart, dass eine Absicherung, Begleitung und auch Start und Ende der Veranstaltung inkl. anschließender Verköstigung im Feuerwehrhaus stattfinden könne. Das war seinerzeit auch nicht zu beanstanden, da auch z.B. durch die

ursprüngliche Mit-Nutzung des alten FW-Gebäudes durch das DRK ohnehin keine „reine“ Feuerwehrnutzung vorgesehen war.

Bei der Ortsbegehung mit der Feuerwehrunfallkasse (FUK) in allen Feuerwehrgerätehäusern (08/2015) wurde, da sich das neue Feuerwehrhaus in Lauenbrück ohnehin bereits in der Planung befand und die FUK hier eng eingebunden war, durch den seinerzeit zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Röbber, u.a. auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Neubau nicht mehr um ein „Kombi-Gebäude“, sondern um ein reines Funktionsgebäude (vgl. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“) handeln würde, mithin die im Gespräch dargestellten Nutzungen (wie Bsp. Knutstag, Vatertagstour und insb. der Laternenumzug der Gemeinde Lauenbrück als externem Dritten) haftungsrechtlich neu zu überdenken seien. In weiteren Gesprächen konnte zu den feuerwehr-eigenen Veranstaltungen wie „Knut“ und Vatertag, festgestellt werden, dass es sich hierbei um „dienstliche Veranstaltungen“ handeln kann, welche in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, soweit die organisatorische Hoheit bei der Feuerwehr liegt, von der Autorität des Wehrführers getragen wird, alle Wehrangehörigen, wenn auch ohne Pflicht, an der Veranstaltung teilnehmen können und die Zusammenkunft der Kameradschaft dient (eine derzeit aktuellste Zusammenfassung hierzu findet sich unter: <https://www.fuk-dialog.de/dienstliche-veranstaltungen-in-der-feuerwehr.html>) .

Darauf, dass also gerade der Laternenumzug der Gemeinde diesem Versicherungsschutz nicht unterfällt, wurde seitens der Verwaltung bereits mit Fertigstellung des neuen Feuerwehrgebäudes in Lauenbrück (spätestens seit 2017) sowohl die Wehrführung, als auch die SG-Wehrführung und die Gemeinde Lauenbrück hingewiesen.

Durch die Verantwortlichen, aber auch die Wehrführungen, wurde, insbesondere unter dem Hinweis, die Gemeinde Lauenbrück verfüge über kein anderes geeignetes Gebäude, das Haftungsrisiko seither gekannt und getragen.

Im vergangenen Jahr wurde das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Lauenbrück fertiggestellt. Zudem ging die Führung der SG-Feuerwehr von K. Intelmann an J. Indorf-Kistenbrügger und seine zwei Stellvertreter über.

Hierdurch hatte sich im vergangenen Jahr die Lage gleich in doppelter Hinsicht verändert.

Nach Rücksprache mit der FUK im vergangenen Herbst wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Schröder, nochmals der Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt und außerdem nochmal schriftlich darauf hingewiesen, dass *„...nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG jede Samtgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen (hat). Das bedingt eine Einsatzbereitschaft von 24/7. Wenn durch externe Veranstaltungen die Leistungsbereitschaft nicht gegeben ist, muss die Samtgemeinde handeln.“*

Gerade die Sorge der SG-Feuerwehrführung, Einsätze könnten nicht rechtzeitig abgearbeitet werden, da das Veranstaltungsgeschehen Einsatzabläufe behindere, ggf. Gäste/Kinder bei einsatzbedingt hektischeren Abläufen verletzt werden könnten, sowie die o.g. Haftungsfrage und auch der Umstand, dass die Ortswehr Lauenbrück

faktisch regelmäßig veranstaltend auftrat, weil Vertreter der Gemeinde nicht am Laternenumzug teilnahmen, führte im vergangenen Jahr zu der innerörtlich stark umstrittenen Entscheidung, der Gemeinde Lauenbrück die Nutzung des Feuerwehrhauses für ihre Veranstaltung nicht zu gestatten.

Hinweisend sei angemerkt, dass die Laternenumzüge der Gemeinden oder Vereine nach Wissen der Verwaltung auch in den anderen Mitgliedsgemeinden nicht in den Feuerwehrhäusern beginnen oder enden.

Nun begegnet die Gemeinde Lauenbrück den Haftungsbedenken mit dem Abschluss einer entsprechenden eigenen Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung. Auch die Veranstaltungsdurchführung soll durch Anwesenheit von Ratsmitgliedern und/oder Mitarbeitenden der Gemeinde erkennbar durch die Gemeinde wahrgenommen werden.

Seitens der Ortswehrführung wird die Veranstaltung im Feuerwehrhaus begrüßt.

Das Ortskommando sieht dies vor dem Hintergrund der Einsatzbereitschaft differenziert.

Die SG-Wehrführung lehnt eine Durchführung der Veranstaltung im Feuerwehrhaus Lauenbrück ab.

gez. Maier

Anlagen:

- Antrag Gemeinde Lauenbrück Laternenumzug